

**ERGEBNISPROTOKOLL**  
**über die öffentliche Sitzung**  
**des Gemeinderates der Stadt Achern**  
**Nr. 9/2017, am Montag, 25.09.2017,**  
**im Bürgersaal, Rathaus Am Markt, 1. OG**

**TOP Nr. 128/2017**

**Annahme von Spenden**  
**Vorlage: 2017/043/4**

**Beschluss:** (25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spenden im Gesamtbetrag von 35.945,35 Euro.

**TOP Nr. 129/2017**

**Änderung der Satzung über verkaufsoffene Sonntage in den Jahren 2017 bis 2020**  
**Vorlage: 2017/213**

**Beschluss:** (25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen während der Ladenschlusszeiten aus besonderem Anlass in den Jahren 2017 bis 2020.

**Satzung**  
**der Großen Kreisstadt Achern**  
**zur Änderung**  
**der Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen**  
**während den Ladenschlusszeiten aus besonderem Anlass**  
**in den Jahren 2017 bis 2020**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 14. Februar 2007 (GBl. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 1184), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung 2017 bis 2020**

Artikel 2 der Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen während den Ladenschlusszeiten aus besonderem Anlass in den Jahren 2017 bis 2020 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 1**  
**Verkaufsoffene Sonntage**

Aus Anlass der Ausstellung „Moderne Mobilität“ nebst den zahlreichen Aktionen und Freizeitaktivitäten des City-Managements Achern *aktiv* sowie örtlicher Vereine und sonstiger Institutionen in der Acherner Innenstadt

dürfen Verkaufsstellen innerhalb des in der Anlage rot markierten Bereichs an den Sonntagen  
05.11.2017, 15.04.2018, 04.11.2018, 07.04.2019, 03.11.2019, 26.04.2020 sowie 25.10.2020  
jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

## **§ 2 Ausnahmegenehmigung**

Sollten Gewerbetreibende, die außerhalb des in der Anlage markierten Bereichs liegen, durch einen besonderen Beitrag zum in § 1 genannten Anlass als Bestandteil der Veranstaltung angesehen werden können, so kann für den betroffenen Betrieb die Ladenöffnung an dem betreffenden verkaufsoffenen Sonntag im Einzelfall erlaubt werden.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **TOP Nr. 130/2017**

**Neufassung einer Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Achern (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)  
Vorlage: 2017/245**

**Beschluss:** (24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Kalkulation zu und beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Achern (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS) in der vorliegenden Fassung.

### **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Achern - Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 25.09.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Achern (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### **§ 3 Kostenersatzpflicht**

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der

- die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 4 Überlandhilfe**

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 gelten entsprechend. Vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur Abrechnung der Überlandhilfe gehen diesen Richtlinien vor.

#### **§ 5 Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
  1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

### § 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

### § 7 Begrenzung des Kostenersatz bei Fehlalarmierungen

- (1) Bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen wird der tatsächliche Aufwand, höchstens jedoch drei Fahrzeuge inklusive Besatzung berechnet.
- (2) Die Beschränkung aus Absatz 1 gilt nicht, wenn die Auslösung des Fehlalarms mutwillig erfolgt ist.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2017 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Achern vom 28.09.2010 außer Kraft.

### Verzeichnis

der Kostenersätze zu § 5 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Achern vom 25.09.2017

Bezeichnung	Kostenersatz nach Maßgabe des § 34 FwG in Euro	Verrechnungseinheit
<b>1. Personalkosten</b>		
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	19,00	je Stunde/Person
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige mittlerer Dienst	37,00	je Stunde/Person
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige gehobener Dienst	61,00	je Stunde/Person
Brandsicherheitswache	10,00	je Stunde/Person
<b>2. Einsatz von nicht genormten Fahrzeugen</b>		
Abrollbehälter Rüst	63,00	je Stunde
Abrollbehälter Schlauch	27,00	je Stunde
Abrollbehälter ABC/Umwelt	35,00	je Stunde
Abrollbehälter Betreuung/Soziales	20,00	je Stunde
Abrollbehälter Transport	9,00	je Stunde
<b>3. Kostenersätze für verschiedene feuerwehrtechnische Arbeiten</b>		
a) Druck- und Saugschlauchprüfungen nach GV-G 9102 und Reinigung		
Druckschläuche D waschen, prüfen, trocknen, rollen	12,00	pauschal je Stück
Druckschläuche C waschen, prüfen, trocknen, rollen	12,00	pauschal je Stück
Druckschläuche B waschen, prüfen, trocknen, rollen	13,57	pauschal je Stück

Saugschläuche prüfen	19,83	pauschal je Stück
b) verschiedene Arbeiten		
Befüllen von Atemluftflaschen nach DIN 3188	4,27	pauschal je Stück
Atemanschluss/Vollmasken reinigen, desinfizieren u. prüfen	23,00	pauschal je Stück
Atemanschluss /Vollmasken reinigen u. desinfizieren	12,57	pauschal je Stück
Atemanschluss/Vollmasken prüfen	10,08	pauschal je Stück
Lungenautomat reinigen, desinfizieren u. prüfen	23,00	pauschal je Stück
Lungenautomat reinigen u. desinfizieren	12,57	pauschal je Stück
Lungenautomat prüfen	10,58	pauschal je Stück
Pressluftatmer prüfen und Lungenautomat	25,46	pauschal je Stück
Pressluftatmer 6-Jahresprüfung (Grundüberholung)	48,96	pauschal je Stück
Pressluftatmer leihen	7,83	pauschal je Stück
Atemanschluss /Vollmasken leihen	3,92	pauschal je Stück
Chemieschutzanzug prüfen	42,80	pauschal je Stück
Chemieschutzanzug reinigen u. desinfizieren	70,95	pauschal je Stück
Atemschutzgeräte zerlegen u. reinigen	25,00	pauschal je Stück
Sonstige Reparaturen (nach Zeitaufwand)	37,00	pauschal je Stück
Versorgungsachse LA – PSS rückfetten inkl. Ersatzteile	7,48	pauschal je Stück
c) Schutzkleidungspflege		
Einsatzjacke waschen, trocknen u. imprägnieren	15,96	pauschal je Stück
Einsatz-Überhose waschen, trocknen u. imprägnieren	15,96	pauschal je Stück
Diensthose (Bundhose) waschen, trocknen, imprägnieren	6,02	pauschal je Stück
Dienstjacke waschen, trocknen, imprägnieren	6,02	pauschal je Stück
Woldecke waschen u. trocknen	6,02	pauschal je Stück
Flammschutzhaube waschen u. trocknen	2,14	pauschal je Stück
Handschuhe (Paar) waschen u. trocknen	3,19	pauschal je Paar
d) Leistungen der Werkstätten		
Eigene Werkstätten je Person je Stunde	37,00	

**TOP Nr. 131/2017**

**Kanalerneuerung Hanauer Straße. 2. Bauabschnitt  
hier: Aufhebung der Ausschreibung  
Vorlage: 2017/310**

**Beschluss:** (25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt, die Ausschreibung für den 2. Bauabschnitt „Kanalerneuerung Hanauer Straße“ nach §16 Abs. 6 Nr. 1 VOB/A wegen unangemessen hoher Preise aufzuheben und die Maßnahme in Verbindung mit ähnlich gelagerten Maßnahmen in der Gesamtstadt zu einem späteren Zeitpunkt erneut auszuschreiben.

**TOP Nr. 132/2017**

**Satzung über eine Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet "Adlerstraße" der Gemarkung Achern-Oberachern**

**Beschluss:** (25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Adlerstraße“.

**TOP Nr. 133/2017**

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Grundstück Flst.Nr. 2680 der Gemarkung Achern  
hier: Abschluss eines Durchführungsvertrages**

**Beschluss:** (25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pinter-Möbel“ zu.

**TOP Nr. 134/2017**

**Antrag der Rhein Petroleum GmbH auf Verlängerung der bergrechtlichen Genehmigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken im Feld "Mittlerer Oberrhein"  
hier: Beteiligung der Stadt Achern  
Vorlage: 2017/287/1**

**Beschluss:** (3 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat lehnt eine Zustimmung zur beantragten Verlängerung der bergrechtlichen Erlaubnis der Rhein Petroleum GmbH zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken im Feld „Mittlerer Oberrhein“ ab.

**TOP Nr. 135/2017**

**Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 24.10.2016**

**hier: Grunderwerb für einen künftigen Bolzplatz in Großweier**

Der Gemeinderat beschließt, eine Teilfläche mit 3.600 m<sup>2</sup> Grundstück Flurstück-Nr. 2391 mit zu kaufen. Die Restfläche von 5.600 m<sup>2</sup> wird von der Erbengemeinschaft gepachtet.

**TOP Nr. 136/2017****Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 21.11.2016****hier: Verkauf eines Gewerbegrundstücks im Industriegebiet Achern "Bannmatten"**

Der Gemeinderat beschließt eine noch zu vermessende ca. 5.610 m<sup>2</sup> große Fläche vom Grundstück Flst.Nr. 1563/9 zur Ansiedelung eines Maschinenbaubetriebes zu verkaufen.

**TOP Nr. 137/2017****Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2017****hier: Klage gegen Abbruchunternehmer wegen Bodenbelastung**

Der Gemeinderat beschließt, Mängelgewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer gerichtlich geltend zu machen und erforderlichenfalls dem Architekten den Streit zu verkünden.

**TOP Nr. 138/2017****Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2017****hier: Städtebaulicher Ideenwettbewerb zum Gelände der "Illenauwiesen" in Achern - weiteres Vorgehen zur sog. "Reithalle"**

Der Gemeinderat beschließt die Zurückstellung einer Ausschreibung und/oder Verkaufsentscheidung bis zur Fertigstellung des Offenlageentwurfs des Bebauungsplans für das Areal „Illenauwiesen“.

**TOP Nr. 139/2017****Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 18.09.2017****hier: Kauf von zwei Grundstücksflächen im Brachfeld**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die 8.201 m<sup>2</sup> große Grundstücksfläche, Flst.-Nr. 808/2 sowie die 45 m<sup>2</sup> große Fläche, Flst.-Nr. 808/1 zur Erweiterung der städtebaulichen Entwicklung zu erwerben.

**TOP Nr. 140/2017****Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 18.09.2017****hier: Anfrage zum Erwerb von Stellplätzen**

Der Bau- und Umweltausschuss lehnt sowohl den beantragten Verkauf von Stellplatzflächen und auch den alternativen Wunsch zur langfristigen Anmietung von Stellplätzen im Bereich der bestehenden städtischen Grundstücksflächen im Umfeld der Karl-Hergt-Straße sowie der städtischen Flächen östlich des Illenau-Hauptgebäudes ab.